

# HSD NR. 895

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

13.07.2023  
Nummer 895

## **Richtlinie über die Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 13.07.2023**

Gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790) in der aktuell geltenden Fassung hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf folgende Richtlinie erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### Vorbemerkung

- § 1    Regelungsgegenstand
- § 2    Anwendungsbereich
- § 3    Arten von Leistungsbezügen
- § 4    Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 5    Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6    Kriterien für besondere Leistungsbezüge
- § 7    Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben
- § 8    Forschungs- und Lehrzulage
- § 9    Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 10   Vergabe von Leistungsbezügen
- § 11   Gewährung mehrerer Leistungsbezüge-Arten
- § 12   In-Kraft-Treten

# VORBEMERKUNG

Seit 01.01.2005 erhalten Professor\*innen eine W-Besoldung, die auf einem gleichbleibenden Grundbetrag basiert. Für darüberhinausgehende Leistungen können zusätzlich zum Grundgehalt Leistungsbezüge gezahlt werden. Hier werden verschiedene Arten von Leistungsbezügen unterschieden. Zum einen können *Leistungsbezüge bei der Berufung und bei Bleibeverhandlungen* gewährt werden, zum anderen werden *Funktions-Leistungsbezüge* für bestimmte Ämter gewährt. Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können zudem *besondere Leistungsbezüge* gewährt werden. Diese werden anhand von Leistungskriterien durch den\*die Präsident\*in vergeben, der\*die durch die Vertrauenskommission beraten wird. Die Leistungskriterien orientieren sich an den strategischen Zielen der Hochschule Düsseldorf und der Weiterentwicklung der Hochschule. Auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes NRW, der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung, der Lehrverpflichtungsverordnung und der Erfahrungen der Hochschule bei der Gewährung der Leistungsbezüge erfolgt der Erlass folgender Richtlinie:

## § 1 – REGELUNGSGEGENSTAND

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Düsseldorf aufgrund der geltenden Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO). Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel.

## § 2 – ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Diese Richtlinie gilt für Professor\*innen sowie Funktionsträger\*innen, die auf der Grundlage der Besoldungsordnung W besoldet werden bzw. ein entsprechendes Entgelt (dies gilt für Professor\*innen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen) erhalten.
- (2) Stellen für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums werden nach Besoldungsgruppe W 3 und Stellen für Professuren grundsätzlich nach Besoldungsgruppe W 2 ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Professuren im Haushaltsplan als W 3-Stellen ausgewiesen werden.
- (3) Das der Hochschule zugewiesene Kontingent an W 3-Stellen muss nicht ausgeschöpft werden. Die Entscheidung über die Zuordnung von W 3-Stellen trifft das Präsidium.

## § 3 – ARTEN VON LEISTUNGSBEZÜGEN

- (1) Es werden folgende Arten von Leistungsbezügen unterschieden:
  - a) Berufungs-Leistungsbezüge
  - b) Bleibe-Leistungsbezüge
  - c) Besondere Leistungsbezüge
  - d) Funktions-Leistungsbezüge
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen

## § 4 – BERUFUNGS-LEISTUNGSBEZÜGE UND BLEIBE-LEISTUNGSBEZÜGE

(1) Berufungs-Leistungsbezüge werden von dem\*der Präsident\*in und dem Fachbereich mit der zur Berufung ausgewählten Person im Berufungsgespräch individuell ausgehandelt. Für den Fall, dass Bleibeverhandlungen geführt werden, gilt Satz 1 entsprechend. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Die Kriterien des § 34 Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) sind zu beachten.

(2) Je nach der individuellen Qualifikation, der Bewerber\*innenlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fachgebiet und dem sich daraus ergebenden Interesse der Hochschule an der Gewinnung des\*der Professor\*in kann ein unbefristeter Berufungs-Leistungsbezug bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe bis zur Leistungsstufe B gewährt werden. Darüber hinaus kann eine zusätzliche befristete Berufungszulage bis zum Erstantrag auf besondere Leistungsbezüge, jedoch höchstens für 3 Jahre, vergeben werden. Die befristete Berufungszulage sollte den Betrag der Leistungsstufe D nicht überschreiten. Abweichende Regelungen können nach Beratung im Präsidium durch den\*die Präsident\*in getroffen werden.

(3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der\*die Professor\*in den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines\*einer anderen Arbeitgeber\*in vorlegt und das Gehaltsangebot über den Bezügen bzw. dem Entgelt liegt, die bzw. das die Hochschule Düsseldorf gewährt.

## § 5 – LEISTUNGSBEZÜGE FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

(1) Ein besonderer Leistungsbezug darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Berufung an der Hochschule Düsseldorf gewährt werden. Der erste besondere Leistungsbezug wird in der Regel für drei Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist wird das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überprüft und über den besonderen Leistungsbezug für weitere drei Jahre entschieden. Die weitere Gewährung erfolgt dann jeweils bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zeitraum von vier Jahren.

Sollte kein besonderer Leistungsbezug gewährt werden, so kann ein erneuter Antrag nach 2 Jahren gestellt werden.

(2) Laufende Leistungsbezüge, die über 10 Jahre bezogen worden sind, können entfristet werden. Voraussetzung ist, dass nach diesem Zeitpunkt bei einer erneuten Beantragung eines besonderen Leistungsbezugs mindestens die unterste Stufe erreicht wird oder bereits ein weiterer besonderer Leistungsbezug gewährt worden ist. Sie können in der Höhe entfristet werden, in der sie mindestens für die Dauer von zusammenhängend 10 Jahren bezogen worden sind. In besonderen Härtefällen kann davon abgewichen werden. Von der Entfristung bleiben erneute Anträge auf besondere Leistungsbezüge unberührt, es sei denn, es handelt sich bei dem entfristeten Leistungsbezug um die höchste Stufe.

Der unbefristete Leistungsbezug steht gemäß § 35 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls.

Für die Vergabe erneuter Leistungsbezüge wird auf Absatz 1 verwiesen. Der unbefristete Leistungsbezug wird auf den befristeten Leistungsbezug angerechnet.

(3) Besondere Leistungsbezüge werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag eines\*einer Professor\*in von dem\*der Präsident\*in gewährt. Als Antrag legt der\*die Antragsteller\*in einen „teilformalisierten Selbstbericht“ vor, in dem die Besonderheiten seiner\*ihrer Leistungen dargelegt werden, die er\*sie ihm zu Grunde liegenden Betrachtungszeitraum erbracht hat. Anträge sind bis zum 1. März bzw. 1. September eines jeden Jahres einzureichen. Der\*die Dekan\*in nimmt zum Antrag Stellung. Die Vertrauenskommission bewertet den eingereichten Antrag und schlägt dem\*der Präsident\*in eine entsprechende Höhe

der besonderen Leistungsbezüge vor.

(4) Der Vertrauenskommission gehören an

- der\*die Vizepräsident\*in für Studium und Lehre,
- der\*die Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer,
- die Dezernatsleitung Personalmanagement,
- ein\*e Vertreter\*in der Fachbereiche, in Abstimmung mit der Fachbereichskonferenz,
- ein von der Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Senat gewähltes Mitglied dieser Gruppe,
- der\*die Gleichstellungsbeauftragte,
- die Schwerbehindertenvertretung, sofern schwerbehinderte Professor\*innen einen Antrag stellen.

Die Vertrauenskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz. Wenn kein Vorsitz gewählt wird, übernimmt ein Mitglied des Präsidiums, das Mitglied der Vertrauenskommission ist, kommissarisch die Leitung. Unterstützt wird die Leitung durch eine\*n Mitarbeiter\*in aus Verwaltung und Technik.

Der\*die Präsident\*in kann an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an vier Leistungsstufen:

a) Leistungsstufe A (LSt A)

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit hinausgehen.

b) Leistungsstufe B (LSt B)

Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit hinausgehen.

c) Leistungsstufe C (LSt C)

Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit, die sehr weit über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen.

d) Leistungsstufe D (LSt D)

Herausragende Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichender Hochschultätigkeit.

Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt nach einem Leistungsbewertungskatalog, der regelmäßig überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt wird. Alle Leistungen müssen während des Berichtszeitraums erbracht worden sein und nachgewiesen werden. Die Leistungsstufen C und D können erreicht werden, wenn aus mindestens zwei Bereichen des Bewertungskataloges Leistungen anerkannt wurden. Der Anteil der im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung gewährten Lehrdeputatsreduzierungen ist bei der Bewertung der besonderen Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen wird eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor\*in wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung, als nicht hauptberufliches Mitglied der Hochschulleitung, als Dekan\*in, als Prodekan\*in, als Prüfungsausschussvorsitzende\*r, als Gleichstellungsbeauftragte\*r oder in einer vergleichbaren Funktion zu keiner Benachteiligung führen.

Sofern Funktionen in der Selbstverwaltung, die mit einer vollen Lehrdeputatsermächtigung verbunden sind, wahrgenommen werden, werden die laufenden besonderen Leistungsbezüge für die Dauer der Amtszeit und darüber hinaus bis zu der erstmöglichen erneuten Antragstellung weiter gewährt. Dieser Zeitpunkt ist erreicht, wenn seit der letzten Antragstellung mind. 3 Jahre i.S. des § 5 Abs. 1 als die Summe aus Zeiten vor und nach dem Funktionsamt zusammengekommen sind. Leistungen aus diesen Zeiten werden berücksichtigt.

Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen der\*des Präsident\*in im Einzelfall in besonders gelagerten Fällen.

Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor\*in darf bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung werden die erreichten Punkte auf eine Vollzeitbeschäftigung hochgerechnet. Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 4 verwiesen.

(6) Der Leistungskatalog und die für die Stufen vorgesehenen Leistungsbezüge werden veröffentlicht. Der Katalog und die in den Stufen festgelegten Beträge werden regelmäßig vom Präsidium in Abstimmung mit der Vertrauenskommission auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst oder erweitert. Für den Fall, dass wesentliche Kriterien für Leistungspunkte wegfallen, werden entsprechende Übergangsregelungen für den Zeitraum von 3 Jahren geschaffen.

(7) Zur Beantragung der Leistungsbezüge und der Durchführung der Verfahren werden Antrags-/ Bewertungsformulare und Informationen im Intranet der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

## **§ 6 – KRITERIEN FÜR BESONDERE LEISTUNGSBEZÜGE**

(1) Leistungsbezüge können insbesondere für besondere Leistungen in den folgenden Bereichen gewährt werden:

- a) Lehre
- b) Forschung und Transfer inkl. Einwerbung von Forschungs- und sonstigen Drittmitteln und künstlerische Leistungen
- c) Weiterbildung
- d) Besonderes Engagement in der und für die HSD

(2) Ein Kriterium aus dem Bereich Lehre ist in jedem Fall zu erbringen.

(3) Die Bewertung, die der\*die Präsident\*in letztlich vornimmt, wird den Bewerber\*innen summarisch pro unter Abs. 1 genannten Leistungsbereichen mitgeteilt. Ergänzend zum Bescheid der Präsidentin kann die Vertrauenskommission den Antragsteller\*innen Hinweise zu ihrem Selbstbericht geben.

## **§ 7 – LEISTUNGSBEZÜGE FÜR DIE WAHRNEHMUNG VON FUNKTIONEN ODER BESONDEREN AUFGABEN**

(1) Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums richtet sich nach den Regelungen in § 6 der HLeistBVO.

(2) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung wird ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 10 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich gewährt.

(3) Dekan\*innen erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 8 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich. Prodekan\*innen erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 5,5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich. Die Höhe wird von dem\*der Präsident\*in insbesondere in Abhängigkeit von der Größe des Fachbereiches und der Anzahl der zu betreuenden Studiengänge festgelegt.

(4) Der\*die Prüfungsausschussvorsitzende erhält für die Tätigkeit einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von monatlich

3,5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 bis 1.499 Studierende

5,5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 ab 1.500 Studierende

Sofern bei einer Person mehrere Ansprüche auf Funktions-Leistungsbezüge vorliegen, so erhält diese den jeweils höheren Funktions-Leistungsbezug.

(5) Der\*die Präsident\*in kann für Funktionen und Beauftragungen einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 7 % des monatlichen W 2-Grundgehalts vergeben.

(6) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion bzw. Beauftragung. Bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Bei Einstellung der laufenden Zahlungen (z. B. bei Ausscheiden aus der Hochschule) erlischt die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen zum gleichen Datum.

## **§ 8 – FORSCHUNGS- UND LEHRZULAGE**

(1) Professor\*innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule Düsseldorf einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 62 LBesG NRW für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich für diesen Zweck vorsieht und die Zulagenbeiträge neben den direkten und indirekten Projektkosten (z. B. Arbeitgeberanteile) des Vorhabens durch die Drittmittel gedeckt sind. Aus Mitteln öffentlicher Einrichtungen (EU, Bund, Land, Städte und Kommunen, andere öffentliche Träger) ist die Zahlung von Zulagen unzulässig.

(2) Sind mehrere Professor\*innen der Besoldungsordnung W an einem Forschungs- und Lehrvorhaben beteiligt, wird die Zulage anteilig gewährt.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und/oder Lehrvorhaben gemäß § 8 HLeistBVO aus.

## **§ 9 – RUHEGEHALTFÄHIGKEIT VON LEISTUNGSBEZÜGEN**

Bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge wird auf § 37 LBesG NRW verwiesen.

## **§ 10 – VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN**

(1) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge, Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter nach Besoldungsordnung W teil.

(2) Leistungsbezüge werden als monatliche Bruttobeträge gewährt und mit den üblichen Bezügen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung ausgezahlt.

(3) Beantragte besondere Leistungsbezüge werden jeweils zum 1. Juni bzw. 1. Dezember eines Jahres gewährt. Bereits laufende besondere Leistungsbezüge werden im Rahmen des Übergangs bis zum nächstmöglichen Gewährungszeitraums in gewährter Höhe weiterbezogen.

(4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Leistungsbezüge entsprechend anteilig gewährt.

## § 11 – GEWÄHRUNG MEHRERER LEISTUNGSBEZÜGE-ARTEN

(1) Berufungs-, Bleibe-, Funktions- und besondere Leistungsbezüge können grundsätzlich nebeneinander gewährt werden.

(2) Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.

## § 12 – IN-KRAFT-TRETEN

Die Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 19.04.2023.

Düsseldorf, den 13.07.2023

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg